Allgemeine Geschäftsbedingungen von RMSi

 Geltungsbereich
 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Aufträge zwischen der RMSi Radio Marketing Service interactive GmbH ("RMSi") und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-nechtlichen Sondervermögen ("Auftraggeber") Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge zwischen RMSi und dem Auftraggeber – auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals Bezug genommen wird.

Aufträge" einri Verträge über die Verbreitung von Werbung im Internet (z.B.) .**Aufträge**" sind Verträge über die Verbreitung von Werbung im Internet (z.B. Webradio, Mobile Apps, Websites, Podcasts) auf Werbeplattformen der Mandanten von RMSi ("RMSi-Mandanten").

2. Abweichende / Entgegenstehende / Ergänzende AGB

Von diesen AGB abweichende, diesen AGB entgegenstehende oder diese AGB ergänzende Vertragsbestimmungen und -bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf die Aufträge, es sei denn, RMSi hat ihrer Geltung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn RMSi den Auftrag in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

3. Vertragsschluss und Verschiebungsverlange

a) Der Antrag auf Abschluss eines Auftrags muss mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen. Der Antrag muss Angaben zu dem gewünschten Auslieferungstermin, der Art der Werbung, der gewünschten dem gewänschten Auslieferungstermin, der Art der Werbung, der gewänschten Werbeplatförm, dem Targeting oder der Belegungseinheit und dem oder den gewänschten RMSi-Mandanten enthalten. "Werktage" sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg.
b) Ein Auftrag kommt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wirksam erst durch Annahme des Antrags durch RMSi mindestens in Textform zustande. Dies gilt auch für Neben- und Anderungsabreden.
c) RMSi behält sich vor, Anträge auf Abschluss eines Auftrags abzulehnen. Eine Ablehung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt der Werbung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des RMSi-Mandanten verstößt.

d) Auf entsprechendes Verlängen des Auftraggebers vor dem geplanten Auslie-ferungstermin mindestens in Textform bemüht sich RMSi - ohne diesbezüglich eine Rechtspflicht zu übernehmen - um eine Verschiebung des Auslieferungs-zeitraums, die mit dem Auftraggeber im Einzelfall vereinbart wird.

4. Einschaltung von Werbe- und Mediaagenturen

4. Einschaltung von Werbe- und Mediaagenturen als Auftraggeber einen Antrag auf Abschluss eines Auftrags, dann handelt sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. b) Die Werbe-/Mediaagentur wird RMSi jedoch ihren jeweiligen Kunden ("Werbe-/Mediaagentur-Kunden") mittellen.
c) RMSi behält sich vor, Angebote ohne namentliche Bezeichnung des Werbe-/Mediaagentur-Kunden") mittellen.
d) Eine Werbe-/Mediaagentur-kunden abzulehnen. RMSi ist berechtigt, von der Werbe-/Mediaagentur-inen Kundennachweis zu verlangen.
d) Eine Werbe-/Mediaagentur tritt mit Abschluss eines Auftrags den Zahlungsansnuch genen den Werbe-/Mediaagentur-kunden aus eine mit diesem geschlosse.

spruch gegen den Werbe-/Mediaagentur-Kunden aus dem mit diesem geschlosse-nen, dem Auftrag zugrundeliegenden Vertrag an RMSi ab (Sicherungsabtretung). RMSi nimmt diese Abtretung hiermit an RMSi ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Werbe-/Mediaagentur-Kunden offenzulegen, wenn die Forderung von RMSI gegenüber der Werbe-/Mediaagentur aus dem Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung des Zahlungsanspruchs gegen den Werbe-/Mediaagentur-Kunden erfolgt dabei rein sicherheitshalber und nicht an Erfüllungs be-/Mediaagentur-Kunden erfolgt dabei rein sicherheitshalber und nicht an Erfüllungs statt. Die Forderung von RMSi gegenüber der Werbe-/Mediaagentur bliebt dieher bis zu deren vollständiger Begleichung auch im Falle der Geltendmachung des Zahlungsanspruchs gegenüber dem Werbe-/Mediaagentur-Kunden bestehen. Nach Befriedigung aller Forderungen hat RMSi die ihr abgetretenen Anspruche an die Werbe-/Mediaagentur zurückzuübertragen. Übersteigt der sicherungsabgetretene Anspruch die noch offenen Forderungen von RMSi gegenüber der Werbe-/Mediaagentur aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag um mehr als 10%, hat RMSi den sicherungsabgetretenen Anspruch auf Anforderung der Werbe-/Mediaagentur an diese in Höhe des überschießenden Teils zurückzuübertragen.

e) Mit Einwilligung der Werbe-/Mediaagentur und Zustimmung von RMSi kann während der Abwicklung des Auftrags einen andere Werbe-/Mediaagentur an die Stelle der Werbe-/Hediaagentur retten. Bereits entstandene Zahlungsansprüche von RMSi gegen die ausscheidende Werbe-/Mediaagentur blieben hiervon unberührt, es sei denn, die Parteien vereinbaren mindestens in Textform ausdrücklich etwas anderes.

5. Rabatt für Werbe-/Mediaagenturen

a) Für alle von einer Werbe-/Mediaagentur in Auftrag gegebenen Aufträge wirc bei Fakturierung direkt an die Werbe-/Mediaagentur ein Rabatt ("AE") in Höhe von 15% (15 Prozent) auf das Rechnungsnetto gewährt, d.h. auf die Rechnungs von 15% (15 Prozent) auf das Rechnungsnetto gewährt, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Umsatzsteuer, nach Abzug von anderen Rabatten, aber vor Skonto,
soweit die Gewährung von AE und Skonto nicht ausgeschlossen ist. Bei Veränderungen eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird der AE im Rahmen der
monatlichen Rechnungsstellung nach Ablauf des Kalendermonats neu berechnet.
Es erfolgt dann ggf. eine Nachbelastung oder Gutschrift für die bis zum betreffenden Monat fällig gewordenen Forderungen.
b) RMSi ist berechtigt, die Gewährung des AE von der Vorlage eines schriftlichen
Agenturnachweises (Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung) abhängig
zu machen

6. Preise, Rabatte, Abrechnung a) Rechnungen werden nach Ende einer Kampagne für die in dem jeweiligen Kampagnenzeitraum entstandenen Forderungen erstellt. Sie sind innerhalb von 15 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen. RMSi behält sich das Recht vor, Vorkasse zu verlangen

vol, vorhasse zu verlanigen.

b) Hinischtlich der Vergütung sind die jeweils bei Zustandekommen des Auftrags für den jeweiligen Kampagnenzeitraum geltenden Preise unter Berücksichtigung etwaiger ausdrücklich vereinbarter Rabatte maßgeblich. Für Sonderplatzierungen und Sonderformate sind Preisaufschläge möglich. Die jeweils gültigen Preislisten werder dem Auftraggeber vor Abschluss des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt.

dem Auftraggeber vor Abschluss des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt.
c) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Adlimpressions laut RMSi Adserver.
d) Für bereits erfolgte Buchungen führen weitere Buchungen innerhalb eines Kalenderjahres und die sich daraus ergebenden kumulierten Auftragssummen jedoch nicht zu einer nachträglichen Neuberechnung des Rabattes.
e) Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen und Preislisten von RMSi enthalten und wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung geson-dert ausgewiesen.

und wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet und in den Auslieferung/
dert ausgewiesen. 7) Die Vergütung wird mit Auslieferung/Ausstrahlung oder – soweit die Auslieferung/
Ausstrahlung am gebuchten Auslieferungs-/Ausstrahlungstermin aufgrund einer
Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich ist – am Tag der gebuchten Auslieferung/Ausstrahlung fällig.
g) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen in Höhe von
neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung
eines höheren Verzugsschadens durch RMSI bei entsprechendem Nachweis
bliebt vorbehalten.
h) Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnung hat der

h) Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnung hat der Auftraggeber spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang mindestens in Textform geltend zu machen. Tut er dies nicht, gilt die jeweilige Rechnung als akzeptiert und Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung sind ausgeschlossen. 1) Vorbehaltlich Ziffer 5 sind weitere Nachlässe auf den Listenpreis zwischen RMSI und dem Auftraggeber individuell zu vereinbaren und werden in einer gesonderten Rabattvereinbarung mindestens in Textform festgehalten. Bereits bei Rechnungslegung gewährte Nachlässe werden spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der getroffenen Rabattvereinbarung überprüft. Berechtigt die getroffene Rabattvereinbarung den Auftraggeber zu einem höheren oder einem niedrigeren Nachlass als dem schon gewährten, erhält er eine entsprechende Rückvergötung bzw. eine Nachbelastung.

j) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von RMSI unbestriten sind.

wenn seine Gegenansprüche rechtskraftig festgesteilt oder von krins unibestriten sind.

k) Wird RMSi eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des
Auftraggebers erst nach Vertragsschluss bekannt, bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der
RMSi zur Kündigung des Auftrags berechtigen würde, ist RMSi auch berechtigt,
die Ausstrahlung weiterer Werbemitttel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich
vereinbartes Zahlungsziel davon abhängig zu machen, dass die Gegenleistung
vom Auftraggeber im Voraus bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. RMSi
kann eine angemessene Frist bestimmen innerhäln derer der Auftrageber nach kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Auftraggeber nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann RMSi vom Vertrag zurücktreten.

Werbemittel, das von mehreren wirtschaftlich getrennten Unternehmen aus schiedenen Branchen zur gemeinsamen Werbung eingesetzt wird ("**Verbund**-

werbung") bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch RMSi mindestens in Textform. Bei Verbundwerbung ist RMSi berechtigt, eine angemesaŭtuna zu v

8. Rechteeinräumung und Haftung des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber gewährleistet, dass RMSi für Werbeeinschaltungen nur solche Ton- und Bildinhalte sowie sonstige Daten bzw. Datenträger ("Werbemittel") über-sondt werden, für die er oder sein Kunde sämtliche für die jeweilige Auslieferung oder Ausstrahlung erforderlichen Rechte erworben und abgegolten hat, auch so weit sie für die Herstellung der Werbemittel verwendet worden sind

oder Ausstrahlung erforderlichen Rechte erworben und abgegolten hat, auch soweit sie für die Herstellung der Werbemittel verwendet worden sind.
b) Die Werbeeinschaltungen müssen den aktuellen Gesetzen und Staatsverträgen
sowie dem Medienstaatsvertrag und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft eV. (ZAW) bzw. den vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der RMSi
zur Verfügung gestellten Werbernittel und haftet für deren rechtliche Zulässigkeit.
c) RMSi ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Werbemittel zu überprüfen.
d) Der Auftraggeber räumt RMSi das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbemitteln ein, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des
Auftrags erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, RMSi-Mandanten bzw. den zur Abwicklung beauftragten Dritten eine Unterlizenz zu erteilen.
Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt eingeräumt und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller
bekannten Formen. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das
Recht, die Werbung an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler
oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektromagnetischer Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden,
dass diese die Werbung parallel zu allen anderen Formen im Bereich Audiö über
Online-Medien empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Emp-Online-Medien empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Emp-fangsgerät hierbei zum Einsatz kommt. Für den Fall, dass nicht der Auftraggeber, sondern dessen Kunde Inhaber der für die jeweilige Ausstrahlung erforderlichen

sondern dessen Kunde Inhaber der für die jeweilige Ausstrahlung erforderlichen Rechte ist, wird der Auftraggeber sicherstellen, dass RMS das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbemitteln im vorgenannten Umfang vom Kunden direkt oder im Wege einer Lizenzkette eingeräumt wird.

e) In der Rechteeinrämunnig ist auch das Recht von RMSi enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Ebenso ist RMSi berechtigt, für dritte Auftraggeber zu Anhör-/Ansichtszwecken einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu fertigen, in welchem neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. RMSi wird im Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine über die Anhörung/Ansicht hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist.

f) Der Auftraggeber gestattet RMSi, deren Vermarktungsorganisationen und von RMSi eingeschalteten Markforschungsunternehmen, sämtliche Werbemittel, insbesondere Bild- und Tonträger, zeitlich und örtlich uneingeschränkt be-

Will Am Beingestunger in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Marktforschung. Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist Eigenwerzung und kundenberatung unentgeitlich zu hutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Werbemittel zu Marktforschungszwecken an die Vermarktungsorganisationen und eingeschalteten Marktforschungsunternehmen weiterzugeben und hierfür zu vervielfättigen, die Werbematerialien und deren Ausstrahlung(en) auszuwerten bzw. auswerten zu lassen und die so gewonnenen Erkenntnisse für sämtliche eigene und fremde Zwecke zu nutzen sowie in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz, in Imagefilmen, Printmedien, Präsenationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.

9. Einreichung der Werbemittel

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbemittel in technisch einwandfrei verwertbarer und ausstrahlbarer Form für die Werbesendung spätestens drei Werktage vor dem ersten Auslieferungstermin zu liefern. Die übermittellten Werbemittell müssen dem gebuchten Auftrag in Art und Umfang entsprechen.

b) Wenn Werbesendungen aufgrund eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht in der gewünschten Art und Weise zur Auslieferung bzw. Ausstrahlung kommen, wird RMSi dem Auftraggeber die Gründe hierfür mitteilen. Die Vergütungssflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. RMSi muss sich aber auf den Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was sie nachweislich durch die unterbliebene Auslieferung / Ausstrahlung erspart.

c) RMSi behält sich das Recht vor. auch nach Zustandekommen des Auftrags

Ausstrahlung erspart.
c) RMSi behält sich das Recht vor, auch nach Zustandekommen des Auftrags Werbemittel zurückzuweisen oder deren Auslieferung zu stoppen, wenn diese gegen rechliche Bestimmungen gem. Ziffer 8 a) oder 8 b) oder die Anforderungen gem. Ziffer 9 a) verstoßen. Der Auftraggeber ist über eine Zurückweisung vor der Ausstrahlung / Auslieferung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung zu benachrichtigen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt von einer berechtigten Ablehnung unberührt. RMSi muss sich aber auf den Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was sie nachweislich durch die unterbliebene Ausstrahlung / Auslieferung erspart.
d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMSi die für die Abrechnung mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Werbemitteln mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Werbemitteln at der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei deren Herstellung industrietonträger verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber zusätzlich zu den vorstehend genannten Daten den Namen des Labels, den Label Code, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträger-Nx mitzuteilen. Wir den diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, gewährleistet damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Werbemittel Industrietonträger nicht verwendet worden sind. e) Sollte der Auftraggeber durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem

liche Erklärung nicht eingereicht, gewährleistet damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Werbemittell ndustrietonträger nicht verwendet worden sind. e) Sollte der Auftraggeber durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln auf den durch RMSi vermarkteten Onlineangeboten gewinnen oder sammeln, gewährleistet der Auftraggeber, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben aller anwendbarer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der DSGVO, einhalten wird.

§) Sofern beim Auftraggeber personenbezogene Daten aus dem Zugriff auf die von ihm auf den durch RMSi vermarkteten Onlineangeboten ausgelieferten Werbemittel anfallen, ist er selbst für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der DSGVO, verantwortlich.

§) Der Auftraggeber daff Daten, die im Rahmen der jeweiligen Kampagne für seinen konkreten Kunden anfallen, nur für den jeweiligen Kunden, der den Auftraggeber auf tid er Schaltung der jeweiligen Kampagne beauftragt hat, auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf durch RMSi vermarkteten Onlineangeboten genenbeziehbar) aus dem Zugriff auf die von ihm (auf den durch RMSi vermarkteten Onlineangeboten) ausgelieferten Werbemitteln untersagt. Insbesondere darf der Auftraggeber die verwerten vermarkteten Onlineangeboten er RMSi nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anterweiten anschapen der der Auftraggeber der Daten untern und vermarkteten Onlineangeboten er RMSi nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anterweiten auf der Auftraggeber der der Daten und vermarkteten Onlineangeboten der RMSi nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anterweiten auf der Auftraggeber der der Daten untersage. Onlineangeboten der RMSi nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf den durch RMSi

Estending worf-miner and seem natural given matter Nutzung.

vermarketen Onlineangeboten und deren weitere Nutzung.

h) Setzt der Auftraggeber für die Schaltung von Werbemitteln auf den durch RMSI vermarketen Onlineangeboten Systeme eines Dritten ein, wird er sicher-, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung und di ze und Verordnungen zum Schutz von personenbezogenen

10. Ausführung, höhere Gewalt, Verschiebung, Rücktritt, Mängelansprüche

a) RMSi gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, insbeson-dere die ordnungsgemäße Auslieferung. Eine bestimmte Platzierung wird nicht zugesichert, wenn nicht ausdrücklich anders im Auftrag vereinbart.
 b) RMSi ist nicht verpflichtet, etwaige Konkurrenzinteressen des Auftraggebers

b) KMs ist nicht verpflichtet, etwaige Konkurrenzinteressen des Auttraggebers oder des Werbe-/Mediagentur-Kunden zu berücksichtigen, d.h. insbesondere besteht seitens RMSi keine Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ein Wettbewerber nicht im selben Werbemittel, Werbeblock oder in sonstiger Nähe zum Werbemittel des Auftraggebers oder des Werbe-/Mediagentur-Kunden läuft.
c) Schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von

c) Schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von RMSi stehen, wie insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden druch Bauarbeiten, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen ("höhere Gewalt"), die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchfuhrung nach sich ziehen, befreien RMSi für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Die Leistungen von RMSi sind in diesem Fall nach Beendigung der höheren Gewalt nachzuholen. Dauert die höhere Gewalt länger als 14 Werktage an, kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Auftrag

zurücktreten, es sei denn, dass RMSi die Leistung bereits erbracht hat.
d) Kann eine Werbung wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von RMSi oder
dem RMSi-Mandanten nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. technischer Störungen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeliefert werden, so sind RMSi und der
RMSi-Mandant berechtigt, die Auslieferung um maximal 3 Wochen vorzuverlegen
oder diese innerhalb von 3 Wochen nachzuholen, wobei die Auslieferung zu einem

RMSi-Mandant berechtigt, die Auslieferung um maximal 3 Wochen vorzuverlegen oder diese innerhalb von 3 Wochen nachzuholen, wobe die Auslieferung zu einem nit dem gebuchten Auslieferungszeitraum gleichwertigen Auslieferungszeitraum erfolgt. Hieron wird der Auftragegber vorab in Kennthis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Auslieferung handelt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom betroffenen Auftrag zurückzutreten. e) Bei einem Rücktritt nach Ziffer 10 c) oder 10 d) reduziert sich der Vergütungsanspruch von RMSi um das auf die ausgefallene(n) Admipression-Auslieferung(n) bzw. ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) pt. entfallende Entgelt. Ist die Zahlung bereits erfolgt, ist RMSi bei einem Rücktritt verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Admipression-Auslieferung(en) bzw. ausgefallene(n) Admipression-Auslieferungen bzw. Bei nicht ordnungsgeber nicht zu. D) Bei nicht ordnungsgemäßer Auslieferung, die den Zweck der Werbeaussage beeinträchtigt wurde. Kommt RMSi diesem Verlangen nicht binen angemessener Frist anch, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, für die Ziffer 11 gilt – sowelt die Auslieferung nicht ordnungsgemäß ist, vom Auftrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. g) Der Auftraggeber hat das ausgelieferet Werbemtitet bei jeder Auslieferung auf seine Vertragsgemäßheit zu überprüfen und RMSi alle erkennbaren Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die zweich zu der Genaus der Genaus auf enenhemit.

Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die jeweilige Auslieferung als genehmigt. h) Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren in-

nerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, bei Arglist seitens RMSi oder bei einer Ver-

) Für auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche gelten die Regelungen der nachden Ziffer 11

folgenden Ziffer II.

) Falls RMSi im Rahmen des gleichen Auftrags bei einer oder mehreren Positionen unterliefert, dagegen aber in anderen Positionen überliefert, darf RMSi das Volumen unter Berücksichtigung des jeweilig vereinbarten Preises gegeneinander verrechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Als zumutbar gilt eine Verrechnung jedenfalls dann, wenn die Unterlieferung nicht mehr als 20 % des gesamten Auftragsvolumens (gemessen am Preis) beträgt und durch entsprechende Überlieferung ausgeglichen wird.

(S) Sollte das im Auftrag zugesagte Volumen nach vorgenannter Verrechnung noch nicht erfüllt sein, erhält der Auftraggeber eine Ersatzlieferung.

1) Für den Fall der Unmöglichkeit der Ersatzlieferung wegen Zweckfortfall/erreichung, z.B. wenn eine Aktion, für die geworben werden sollte, abgelaufen ist, bleibt dem Auftraggeber sein Recht vorbehalten, bei Vorliegen der entsprechenden weiteren Voraussetzungen, die entsprechende Vergütung zu mindern oder

den weiteren Voraussetzungen, die entsprechende Vergütung zu mindern oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten

m) Verbindliche Grundlage zur Abrechnung der erzielten PageImpressions und AdImpressions ist ausschließlich das mittels des RMSi-Adservers erstellte Repor ting; Daten fremder Adserver werden nicht als Berechnungsgrundlage akzeptiert

11. Haftungsbeschränkungen

11. Haftungsbeschränkungen
a) RNSI haftet dem Auftraggeber – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11 b) –
nicht für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund.
b) Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11 finden keine Anwendung auf
Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofern RMSi, ihre
gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich
ihre Pflichten verletzt haben oder es sich um – auch leicht fahrlässig verursachte
– Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder
der Gesundheit handelt. Werden wesentliche Vertragspflichten durch RMSi, ihre
gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt, so gillt der Haftungsausschluss auch nicht, wenn leicht fahrlässig gehandelt wurde. Die Haftung ist in
diesen Fällen jedoch auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.
Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der
Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
c) Schadensersatzansprüche gegen RMSi, ihre gesetzlichen Vertreet oder Erfüllungsgehilfen wegen leicht fahrlässign Pflichtverletzungen verjähren außer
bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit innerhalb eines
Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

lichen Verjährungsfristen

12. Haftung des Auftraggebers und Freistellung von Ansprüchen Dritter

12. Haftung des Auftraggebers und Freistellung von Ansprüchen Dritter
a) Verletzt der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilte schuldhaft eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber RMSi sowie die RMSi-Mandanten von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und RMSi die entstandenen, angemessenen
Kosten für eine etwaige Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu ersetzen. Dies
gilt insbesondere im Falle von schuldhaften Verletzungen der in den Ziffern 8 a),
8 b) oder 9 d) genannten Pflichten.
b) Vorstehende Verreflichtung zur Freistellung gilt nicht, falls und soweit RMSiden entsprechenden Anspruch an einen Dritten abgetreten hat (insbesondere an
RMSi-Mandanten) und der Auftraggeber den entsprechenden Anspruch gegenüber dem Zessionar erfüllt hat.

13. Vertraulichkeit
a) RNSI und der Auftraggeber (gemeinsam die "Parteien", jeweils einzeln eine "Partei") and verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anwertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
b) Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für folgende Informationen:
lnformationen, die dor öffenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits in zulässiger Weise und ohne Zutun der offenlegenden Partei bekannt gewesen sind;
Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung der offenlegenden Partei, insbesondere auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, zurückzuführen ist;
Informationen, die dor der Dritte eine Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt;
Informationen, die dore der Dritte eine Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt;
Informationen, die oder der Dritte eine Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt;
Informationen, die ond dess diese Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt wurde;
Informationen, die nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

 \bullet Informationen, die nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen offengelegt werden dürfen; und

offengelegt werden dürfen; und
informationen, bzgl. derer eine Verpflichtung der offenlegenden Partei zur Offenlegung durch Beschluss eines Gerichts oder die Anordnung einer Behörde festgestellt wurde, in diesem Fall wird die offenlegende Partei die Offenlegung der
betroffenen Informationen auf das Nötige beschränken. Ferner wird die offenle-

betroffenen Informationen auf das Nötige beschränken. Ferner wird die öffenlegende Partei die andere Partei – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich nach
Bekanntwerden der Verpflichtung zur Offenlegung informieren.

c) Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit
stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei
erlaubt. RMSi ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers und ggf. des
Werbe-/Mediagentur-Kunden, dessen bzw. deren Marke und Logs oswie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzwecken sowie als Hörbeispiele zu verwenden.

d) Die Geltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleibt unberührt.

a) Erfüllungsort der Aufträge ist Hamburg.
b) Sofern der Auftrage ist Hamburg.
b) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Hamburg aus schließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit

c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des inter-nationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).